

Vertrag über Auftragsverarbeitung

zwischen

Firma:

Ansprechpartner:

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort/Land

(Verantwortlicher/Auftraggeber)

und der

S. Schiel Soft- und Hardware

Reinhold-Frank-Str- 15

88356 Ostrach

(Auftragsverarbeiter)

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (im Weiteren 'Daten') durch S. Schiel Soft- und Hardware für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere im Zusammenhang mit Supporttätigkeiten des DV-Programmes/Verfahrens:

Remote Support Unterstützung

1.2 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Im Supportfall ist es dem Auftragsverarbeiter möglich sich unter direkter/aktiver Mitwirkung auf einen Rechner/Server des Verantwortlicher mit Sicht,- oder Steuerungsrechten (z.B. zur Anpassung von produktspezifischen Systemeinstellungen) zu verbinden.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Namen der Kunden des Auftraggebers
- Namen von Beschäftigten des Auftraggebers
- Software-Applikationsdaten (z.B. Adressdaten, Rechnungsbeträge, Skontobeträge, Bankdaten, Lohnabrechnungsdaten, Buchhaltungsdaten, Warenwirtschaftsdaten)
- Bildschirminhalt (Live-Desktop) des Verantwortlichen

2.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden des Auftraggebers
- Lieferanten des Auftraggebers
- Beschäftigte des Auftraggebers

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Verantwortlichen werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

3.2 Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten

und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen (Einzelheiten in Anlage 1).

3.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

4.1 Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

4.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

5.1 Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

5.2 Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten in Anlage 1).

5.3 Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

5.4 Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

5.5 Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

5.6 Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

5.7 Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.2 Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel der bestehenden genehmigten Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit der Auftragnehmer eine solchen Einschaltung von Unterauftragnehmern dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 11 BDSG bzw. Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird. Im Falle des Einspruchs des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht sowohl hinsichtlich dieser Vereinbarung als auch bezüglich der Leistungsvereinbarung zu.

Dem Verantwortlichen sind vor Beginn der Verarbeitung die Unterauftragnehmer nach **Anlage 2** mitgeteilt worden.

6.3 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

6.4 Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Verantwortlichen

7.1 Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

7.2 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI Grundschutz).

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

8.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

8.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

9.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).

9.2 Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

10.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.2 Remote-Sitzungen werden vollständig aufgezeichnet und gespeichert. Diese Remote-Sitzungen werden nach Ablauf von 3 Monaten automatisiert gelöscht.

10.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsregelung und all ihrer Bestandteile, einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiter, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vertragsregelung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

11.2 Sollten einzelne Teile dieser Vertragsregelung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsregelung im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung vereinbart werden, die dem von den Partnern hiermit verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

11.3 Diese Vertragsregelung unterliegt ausschließlich dem formellen und materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 – Technisch organisatorische Maßnahmen

Anlage 2-- Unterauftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/Verantwortlicher

Unterschrift Auftragsverarbeiter

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

A. Unternehmen der S. Schiekel Soft- und Hardware

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle Unternehmensräumlichkeiten**

Alle Mitarbeiter wurden dokumentiert geschult, informiert und sensibilisiert. Die Schulungen werden regelmäßig durchgeführt.

Es wird ein dem Schutzbedarf der Daten angemessenes Schließsystem verwendet (Schlüssel; Sicherheits-Schließsystem)

Es ist eine verantwortliche Person für die Verwaltung der Zutrittsmittel bestimmt.

Eine Dokumentation der Schlüsselvergabe wird geführt und laufend aktualisiert.

Das Gebäude ist verschlossen und kann nur manuell durch die Mitarbeiter geöffnet werden.

Besucher müssen sich anmelden und werden dann von einem Mitarbeiter abgeholt.

Besucher halten sich ausschließlich in Begleitung eines Mitarbeiters im Gebäude / den Büroräumen auf.

Ein abschließbares Archiv sowie abschließbare Schränke sind vorhanden. Restriktive Zugriffsberechtigungen kommen zum Einsatz. Die Schlüssel stehen nur den Berechtigten zur Verfügung.

Das Gebäude ist mit Sicherheitsverglasung ausgestattet.

- **Zugriffskontrolle**

Die Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten des zur Benutzung eines DV-Systems-Berechtigten ausschließlich auf die seiner Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten wird gewährleistet durch:

- Vergabe von personalisierten Benutzeraccounts und personalisierter Hardware mit entsprechenden Kennwortrichtlinien (eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern)

- Zuordnung der Mitarbeiter in eine oder mehrere Benutzergruppen, wobei die jeweiligen Benutzergruppen unterschiedliche Zugriffsrechte haben

- Differenzierte Zugriffsberechtigung auf Anwendungsprogramme

- Differenzierte Verarbeitungsmöglichkeiten (Lesen/ Ändern/ Löschen).

- Das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Datenträgern wird verhindert durch:

- Benennung Verantwortliche für die Herausgabe/ Prüfung von Hardware/Datenträgern

- Softwareseitigen Ausschluss (Berechtigungskonzept)

- Konzept zur Laufwerksnutzung/-zuordnung

- Gesicherte Schnittstellen/ Firewall

- Ein Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen ist implementiert (restriktive Zugriffsberechtigung/ projektbezogene Zugänge). Die Beantragung und Vergabe von Berechtigungen erfolgt unter Einbeziehung des Vorgesetzten und mit Dokumentation der Berechtigungsvergabe im Active Directory/ LDAP.

- Personifizierter Administrator-Account mit erhöhten Kennwortvorgaben

- regelmäßige Schulung von Datenschutz-Regeln/ Einsatz IT-Sicherheitsrichtlinien (u.a. Nutzung von Wechselmedien; Umgang mit personenbezogenen Daten/ Kundendaten, Passworteinsatz/ -vorgaben, Verschlüsselung, Ablage/ Speicherung von Daten etc.)

- **Trennungskontrolle**

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, über logische Mandantentrennung und Festlegung von Datenbankrechten.

- **Pseudonymisierung**
(Art. 32 Abs. 1 lit. a EU-DS-GVO, Art. 25 Abs. 1 EU-DS-GVO)
Personalisierte Daten werden in Datenbanktabellen durch eine UserID ersetzt.
Kategorien und Zugriffsrechte werden innerhalb der Datenbank über UserID zugeordnet.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

• Weitergabekontrolle

Ein physischer Versand von Datenträgern ist nicht vorgesehen.

Verbot des Einsatzes privater Datenträger.

Nicht mehr benötigte Datenträger werden durch Dienstleister zerstört.

Alle zum Transport oder für die Übertragung vorgesehenen sensitiven Daten werden verschlüsselt.

Der Schutz personenbezogener Daten beim physischen Transport bzw. bei der elektronischen Übermittlung wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- VPN

- Verschlüsselung von Datenträgern

- Ausschließliche Nutzung von durch die IT freigegebenen Systemen

Folgende Sicherheitsmaßnahmen existieren:

- Hardware- und Software-Firewall

- Programme, die das Eindringen von Viren verhindern bzw. das Eindringen erkennen

- Erkennung und Markierung von SPAM

- Nur freigegebene Dienste dürfen genutzt werden

- Für mobile Arbeitsplätze und Heimarbeitsplätze existieren VPN-Zugänge zum Unternehmensnetzwerk oder Zugang über sichere pcvisit-Fernwartungssoftware

- Dokumentation der Stellen, an welche eine Übermittlung vorgesehen ist, sowie der Übermittlungswege

• Eingabekontrolle

Ob und von wem Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, kann nachträglich überprüft und festgestellt werden durch:

- Benutzerprofile

- Benutzeridentifikation

- Berechtigungskonzepte

- Protokollierung eingegebener Daten (Verarbeitungsprotokoll)

- Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten

- Protokollierung administrativer Tätigkeiten

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

• Verfügbarkeitskontrolle und Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

- Sicherungskopien und Backups

- Konzept zur Rekonstruktion der Datenbestände

- Notfallplan

- Einsatz von gespiegelten Festplatten und RAID-Systemen

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

- Feuer- und Rauchmeldeanlagen

- Schutz-Steckdosenleisten (zentral in Grundversorgung)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management und Incident-Response-Management
Die Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung, findet zusammen mit internen Audits und Managementbewertungen zur fortlaufenden Verbesserung des Managementsystems kontinuierlich statt.
- Auftragskontrolle
 - Verbot, Daten unzulässiger Weise zu kopieren
 - Klare, eindeutige Weisungen (Arbeitsanweisungen)
 - Vergabe von Einzelaufträgen nur über namentlich benannte Ansprechpartner
 - Vereinbarungen über Art des Datentransfers und deren Dokumentation
 - Kontrollrechte durch den Auftraggeber
- Qualitätsmanagement
Regelmäßige Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

B. Dritte (pcvisit)

Alle Unterauftragnehmer haben alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Anlage 2 Verzeichnis der Unterauftragnehmer

Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zu. Alle Unterauftragnehmer haben alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergriffen und unterstützen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.

| Firma | Anschrift | Leistung |
|----------------------------|--|---|
| pcvisit Software AG | Manfred-von-Ardenne-Ring 20 01099 Dresden | Softwareanbieter (SaaS) „pcvisit remote Support“ für Fernwartungsdienste/ Online- Meetings |